



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires  
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr  
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**INF. 2**

31. Oktober 2020

Original: Englisch

**RID: 12. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses**  
(Videokonferenz, 24. bis 26. November 2020)

**Thema: Überwachung und Bewertung der Rechtsinstrumente der OTIF**

#### **Mitteilung des Sekretariats der OTIF**

---

In diesem informellen Dokument ist das Dokument SG-20008 vom 18. Juni 2020 wiedergegeben, das von der Ständigen Arbeitsgruppe unter dem Tagesordnungspunkt 4 b) behandelt werden soll.



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires  
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr  
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

---

**Secrétaire général  
Generalsekretär  
Secretary General**

**SG-20008  
18.06.2020**

Original: EN

## **AN DIE ORGANE DER OTIF**

---

Überwachung und Bewertung der Rechtsinstrumente der OTIF

Die OTIF ist ihrem Ziel verpflichtet, den internationalen Eisenbahnverkehr in jeder Hinsicht zu fördern, zu verbessern und zu erleichtern. Die Organisation plant daher, auf der nächsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung im Jahr 2021 ein konsistentes und kohärentes Überwachungs- und Bewertungssystem zu verabschieden.

Die Arbeitsgruppe der Rechtsexperten hat den Auftrag, ein Überwachungs- und Bewertungssystem für die Rechtsordnung der OTIF zu entwerfen. Der „[Beschlussentwurf zur Überwachung und Bewertung von Rechtsinstrumenten](#)“ (nachstehend „Beschlussentwurf“) und die dazugehörigen „[Erläuternden Anmerkungen](#)“, beide von der Arbeitsgruppe angenommen, sowie eine „[Anmerkung des Sekretariats der OTIF](#)“ können auf der [Website der OTIF](#) abgerufen werden. Die Arbeitsgruppe empfahl die vorläufige Anwendung des Beschlussentwurfs.

In Übereinstimmung mit dem Beschlussentwurf sind die in Artikel 13 §§ 1 und 2 COTIF genannten Organe der OTIF oder von diesen eingerichtete Organe berechtigt, die Überwachung und Bewertung der Anwendung eines bestimmten, in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Rechtsinstruments oder spezifischer Bestimmungen daraus einzuleiten.

Die Organe werden gebeten, den Beschlussentwurf vorläufig anzuwenden und ihre Erfahrungen zu teilen.

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Küpper)  
Generalsekretär